

## **Richtlinien zur EPU-Förderung**

### **Förderung der 1. Anstellung bei einem Ein-Personen-Unternehmen**

#### **§ 1 Zielsetzung**

Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zu schaffen, um eine erste Hürde für das Wachsen des Unternehmens, das in der Anstellung der ersten Arbeitskraft liegt, zu überwinden. Die Förderung besteht in einer zeitlich befristeten Starthilfe für die Anstellung der ersten Arbeitskraft bei einem Ein-Personen-Unternehmen durch Gewährung eines Zuschusses zu den Lohnkosten.

#### **§ 2 Förderwerbende**

Förderungswerbende sind Ein-Personen-Unternehmen mit Unternehmenssitz in Vorarlberg, welche Mitglied der Vorarlberger Wirtschaftskammer sind. Das Unternehmen darf dabei in den letzten 5 Jahren keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt haben.

#### **§ 3 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten**

Gefördert werden Lohn- und Lohnnebenkosten für die Anstellung der ersten Arbeitskraft mit Ausnahme von Lehrlingen. Von der Förderung ausgeschlossen sind weiters Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, eingetragene Partner bzw. Partnerinnen, Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder und Adoptiv- und Stiefkinder. Das Beschäftigungsausmaß muss dabei mindestens 50 % betragen. Nicht gefördert werden Sach- und Ausbildungskosten.

#### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt

a) bei Anstellung von Vollzeitbeschäftigten für

- Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 400,-- monatlich
- Personen ab 25 Jahre € 200,-- monatlich
- Frauen ab 45 und Männer ab 50 Jahren € 400,-- monatlich

b) bei Anstellung von Teilzeitbeschäftigten ab einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bis zur Vollzeitbeschäftigung für

- Jugendliche zwischen 18 und 24 Jahren € 200,-- monatlich
- Personen ab 25 Jahre € 100,-- monatlich
- Frauen ab 45 und Männer ab 50 Jahren € 200,-- monatlich

2. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate.

3. Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der 12 Monate im Nachhinein bei aufrechtem Dienstverhältnis.

4. Kumulierung:

Förderungen anderer Institutionen, insbesondere die EPU-Förderung des AMS und die Förderung im Rahmen des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG), sind kumulativ zulässig und beim Förderansuchen bekannt zu geben. Eine Kumulation mit anderen Landesförderungen ist nicht möglich.

## **§ 5 Weitere Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die arbeits- und sozialrechtlichen sowie die kollektivvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Förderung ist an den Nachweis der Anmeldung bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt gebunden.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn gegen den Förderungswerbenden bzw. die Förderungswerbende

- ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung und/oder
- ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplanes abgeschlossen ist oder
- ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist

## **§ 6 Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Der/die Förderungswerbende ist verpflichtet, die erhaltene Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- (1) Die/Der Förderungsgeber oder die Förderstelle wurden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- (2) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- (3) Die Förderungsvoraussetzungen sind nachträglich entfallen.
- (4) Prüfungen werden be- oder verhindert.
- (5) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, wurden nicht eingehalten.
- (6) Von Organen der EU werden die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt.
- (7) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes wurden nicht beachtet.

## **§ 7 Förderungsansuchen**

Förderansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich spätestens 6 Wochen nach Anstellung der Arbeitskraft bei der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einzureichen.

## **§ 8 Förderungsansuchen**

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen mit den jeweiligen Beilagen gewährt werden.
- (2) Im Antragsformular hat die/der Förderungswerbende zu bestätigen, dass
  - a) vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch genommen wurden,
  - b) den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen werden,
  - c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt wird,
  - d) neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitgeteilt werden,

- e) sie/er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
  - f) sie/er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit (z.B. Nichteinhaltung der Höchstzinssatzgrenze) zu informieren.
- (3) Weiters nimmt die/der Förderungswerbende im Antragsformular zur Kenntnis, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderungswerbenden erlangt wurde, oder
    2. die geförderte Leistung aus Verschulden der/des Förderungswerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
    3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
    4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
    5. der allenfalls geförderte Kredit nicht vertragsgemäß getilgt wird, oder
    6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der/des Förderwerbenden nicht erfüllt werden.
  - b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
  - c) sich diejenige bzw. derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

## **§ 9 Förderungszusage**

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **§ 10 EU-Wettbewerbsrecht**

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).

## **§ 11 KMU-Definition**

Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

## **§ 12 Kennzeichnung von Unterlagen**

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 13 Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 14 Kontrolle**

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten und mindestens 5 % der Förderfälle zu umfassen.

- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
  - c) Höhe der gewährten Förderung,
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
  - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
  - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
  - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
  - h) Zeitdauer der Kontrolle,
  - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 15 Förderungsmissbrauch**

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

## **§ 16 Gültigkeit**

Die Förderungsrichtlinie tritt am 1.1.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Dienstvertrag und Krankenkassen-Anmeldung
- Gewerberegisterauszug bzw. Firmenbuchauszug
- Nachweis der Gebietskrankengasse, dass in den letzten 5 Jahren keine Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet waren